

Beschlüsse der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 1. Juni 2015

Beschluss JHA 011/03./2015

- Vorlage JHA 008/2015 –

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt vorbehaltlich der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel des Landkreises Mittelsachsen und des Freistaates Sachsen die Prioritätenliste förderfähiger Baumaßnahmen für Kindertageseinrichtungen für pauschalierte Fördermittel des Bundes und des Landes in den Haushaltsjahren 2015 bis 2017 nach Anlage 2.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Unterausschuss im Falle von Änderungen, insbesondere solche, die zu einer Freisetzung von Mitteln führen oder im Falle zusätzlicher Mittelzuweisungen, über die weitere Mittelverteilung zu entscheiden. Der Jugendhilfeausschuss ist darüber zu informieren.

Beschluss JHA 012/03./2015

- Vorlage JHA 009/2015 –

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den „Teilfachplan D – §§ 22 – 26 SGB VIII Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für 2015/2016 und 2016/2017“.

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung, entsprechend § 8 Abs. 3 SächsKitaG neue Einrichtungen bzw. Tagespflegepersonen kurzfristig in den Bedarfsplan aufzunehmen, sofern dem Bedarf nur durch ein zusätzliches Angebot entsprochen werden kann. Mit der Vorlage der Fortschreibung des Teilfachplans D im Jahr 2016 ist der Jugendhilfeausschuss über diese neuen Angebote zu informieren.

Volker Uhlig
Landrat

Beschluss der 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 31. August 2015

Beschluss JHA 013/04./2015

- Vorlage JHA 006/2015 -

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die nachfolgenden Kriterien zur Ausreichung der zusätzlichen Mittel des Freistaates Sachsen für örtliche Angebote und Leistungen der internationalen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugenderholung im Jahr 2015.

1. Rechtsgrundlagen und Zweck

Die Zuwendung wird auf der Grundlage des § 74 SGB VIII gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Verwendung der Zuwendung sowie für deren Nachweis, die Prüfung der Verwendung, eine ggf. erforderliche Änderung oder Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderungen finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Anwendung.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für Angebote und Leistungen der internationalen Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 Nummer 4 SGB VIII und der Kinder- und Jugenderholung nach § 11 Abs. 3 Nummer 5 SGB VIII.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §§ 3 und 74 SGB VIII.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden gewährt, wenn die zu fördernden Träger die fachlichen Voraussetzungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen und abgeschlossene Vereinbarungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 8a Abs. 4 und 72a Abs. 4 SGB VIII vorliegen.

Der Träger hat mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Kosten als Eigenmittel aufzubringen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 95 vom Hundert.

Förderfähig sind Personal- und Sachkosten, die mit der Durchführung der Projekte unmittelbar zusammenhängen, geeignet und erforderlich sind.

Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen der allgemeinen Lebensführung.

6. Verfahren

Die Anträge sind schriftlich unter Verwendung der Vordrucke der Bewilligungsbehörde mit Maßnahmebeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan und Teilnehmerlisten einzureichen.

Bewilligungsbehörde ist das Referat Fachdienste der Abteilung Jugend und Familie.

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

Matthias Damm

Landrat

Beschlüsse der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 9. November 2015

Beschluss JHA 014/05./2015

- Vorlage JHA 011/2015 –

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortschreibung des Teilfachplanes B des Jugendhilfeplanes des Landkreises Mittelsachsen - §§ 11 bis 14, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz – für den Zeitraum 2016 bis 2020 entsprechend der beigefügten Anlage.

Beschluss JHA 015/05./2015

- Vorlage JHA 015/2015 –

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung folgender anderer Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien:
 - a) Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, § 42 SGB VIII,
 - b) vorläufige Inobhutnahme, § 42 a SGB VIII.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt den maximalen Umfang der Beteiligung gemäß Anlage.
3. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die Verhandlungen und Absprachen mit den interessierten und geeigneten anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zu führen und die Beteiligung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren.

Matthias Damm
Landrat